

Das Nazi-Waffengesetz und die Entwaffnung der deutschen Juden

Autor(en): **Halbrook, Stephen P.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **ASMZ : Sicherheit Schweiz : Allgemeine schweizerische Militärzeitschrift**

Band (Jahr): **167 (2001)**

Heft 12

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-67400>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Das Nazi-Waffengesetz und die Entwaffnung der deutschen Juden

Der grösste Unsinn, den man in den besetzten Ostgebieten machen könnte, sei der, den unterworfenen Völkern Waffen zu geben. Die Geschichte lehre, dass alle Herrenvölker untergegangen seien, nachdem sie den von ihnen unterworfenen Völkern Waffen bewilligt hatten.

Adolf Hitler¹

Stephen P. Halbrook*

Die deutschen Waffengesetze und die Hysterie, die gegen jüdische Waffenbesitzer ausgelöst wurde, spielten eine wichtige Rolle bei der Auslöschung der deutschen Juden im Holocaust. «Das Recht des Volkes, Waffen zu besitzen und zu tragen»,² die wichtigste Voraussetzung des Widerstandsrechtes des Volkes gegen Tyrannei,³ wurde im Deutschen Reich nicht beachtet.

Die chaotischen Zustände nach dem Ersten Weltkrieg führten zu der Einführung der ersten umfassenden deutschen Waffengesetzgebung 1928 durch die liberale Weimarer Republik. Anschliessend ergriffen die Nazis 1933 die Macht. Diese wurde konsolidiert durch breite Suche und Beschlagnahme von Schusswaffen bei politischen Gegnern. Nach fünf Jahren der Unterdrückung und Ausmerzungen von Dissidenten unterzeichnete Hitler 1938 ein neues Waffengesetz, welches die Parteimitglieder und Gruppierungen begünstigte, jedoch den Staatsfeinden den Waffenbesitz vorenthielt. Später im gleichen Jahr wurden in einem grausamen Schlag, in der «Reichskristallnacht», die Juden entwaffnet. Ohne jegliche Möglichkeit der Selbstverteidigung konnte die jüdische Bevölkerung leicht in die Konzentrationslager zur Endlösung deportiert werden.

Das Gesetz von 1928 über Schusswaffen und Munition⁴ machte eine Erlaubnis für die Herstellung, die Bearbeitung oder Reparatur von Schusswaffen und sogar das Wiederladen von Patronen erforderlich. Eine Bewilligung war ebenfalls nötig für den gewerbmässigen Handel mit Schusswaffen. Der Erwerb von Feuerwaffen und Munition erforderte einen Waffen- oder Munitionserwerbsschein von der Polizei. Das Führen von Schusswaffen erforderte einen Waffenschein.

Von einer liberalen Regierung eingeführt, sicherte dieses Gesetz, dass die Polizei alle Waffenkäufe registrieren konnte (wenigstens die legalen) und dass der Besitz und das Führen von Waffen von der Polizei gutgeheissen werden musste.

* Fairfax, Virginia USA. Autor von «Nazi Firearms Law and the Disarming of the German Jews», *Arizona Journal of International and Comparative Law*, Vol. 17, No. 3, S. 483-532 (2000), <http://www.stephenhalbrook.com/article-nazilaw.pdf>; *Target Switzerland: Swiss Armed Neutrality in World War II* (1998) (*Die Schweiz im Visier und La Suisse encerclée*). Übersetzung von Ferdinand Hediger, CH-Lenzburg.

Adolf Hitler wurde am 30. Januar 1933 zum deutschen Kanzler proklamiert. Das Naziregime begann sofort eine Kampagne, um alle Staatsfeinde, welche stets als «Kommunisten» bezeichnet wurden, zu entwaffnen und auszuschalten.⁵

Der nachfolgende Bericht der New York Times zeigt, dass der Drang der Nazis zur Waffenbeschlagnahme teilweise eine List war, um Hausdurchsuchungen und Verhaftungen durchzuführen und ausgewählte Personen zu bedrängen:

«Mit der Klage, dass Prof. Albert Einstein eine riesige Menge Waffen und Munition in seinem abgelegenen Haus in Caputh habe, entsandten die Nationalsozialisten heute ihre Braunhemden-Männer und Polizei für eine Durchsuchung. Das einer Waffe ähnlichste Ding, das sie fanden, war ein Brotmesser.»⁶

Die Nazipolitik ermöglichte das Verbot des Besitzes von «Militär»-Waffen durch die Bürger im Allgemeinen. Ein SA-Oberführer warnte:

«Die Verbände der nationalen Erhebung, SA, SS und Stahlhelm geben jedem unbescholtenen deutschen Manne Gelegenheit, in ihren Reihen mitzukämpfen. Wer daher nicht einem der genannten Verbände angehört und trotzdem seine Waffe unbescholten behält oder gar versteckt, muss als Feind der nationalen Regierung betrachtet werden und wird rücksichtslos mit der vollen Schärfe zur Verantwortung gezogen.»⁷

Anscheinend in der Hoffnung, die Juden als Subversive brandmarken zu können, indem man sie des illegalen Besitzes von Waffen überführte, wurden am 4. April 1933 Durchsuchungen und Verhaftungen vorgenommen.⁸ «Ein grosses Aufgebot an Polizei, verstärkt durch Nazi-Hilfstruppen unternahm eine Razzia im jüdischen Quartier in Ost-Berlin, wo überall nach Waffen und Papieren gesucht wurde.»

«Die Zeit des Ghetto hat sich erfüllt – Grossrazzia im Scheunenviertel. Unzählige Waffenfunde.»⁹ «Bei der Durchsuchung, die sehr eingehend vorgenommen wurde, fanden die Suchkommandos eine ganze Reihe von Waffen. Ferner wurde eine Menge hochverräterischer Druckschriften beschlagnahmt.»

Die Nazi-Unterdrückungsmassnahmen gegen die jüdischen Waffenbesitzer wurden durch das Weimarer Waffengesetz erleichtert. Darin wurde den «unzuverlässigen» Personen der Waffenbesitz verboten:

«Breslau, 21. April – Der Polizeipräsident von Breslau verfügte, dass alle Personen,

die jetzt oder früher jüdischen Glaubens sind und die Waffentragscheine oder Schützenbewilligungen besitzen, diese sofort den Polizeibehörden übergeben müssen.»¹⁰

Inzwischen schrieb Wilhelm Frick, der Reichsminister des Innern, an Hermann Göring, Innenminister von Preussen und Leiter der dortigen Landespolizei: Der Import von Pistolen hat um das Zehnfache zugenommen. «Aus Gründen der öffentlichen Sicherheit können wir den ungebremsten Import von solch riesigen Mengen an Waffen nicht tolerieren.»¹¹ Entsprechend verfügte Frick ein Faustfeuerwaffen-Importverbot.¹²

Mitte 1933 schrieb Frick an die anderen Mitglieder des Kabinetts, nach dem Sieg der nationalen Revolution habe er eine grundsätzliche Überprüfung des Schusswaffengesetzes veranlasst.¹³ Im Herbst wurde ein Entwurf in Umlauf gesandt.¹⁴ Eine Analyse des Vorschlags führte aus:

«Der Reichsminister des Innern hält den Zeitpunkt für eine Neuregelung des gesamten Waffenrechts erst dann für gegeben, wenn die Durchdringung des deutschen Volkes mit dem nationalsozialistischen Gedankengut so weit fortgeschritten ist, dass bewaffnete Ausschreitungen volks- und staatsfeindlicher Elemente in nennenswertem Umfang nicht mehr zu erwarten sind.»¹⁵

Tatsächlich erlaubte das Weimarer Waffengesetz von 1928, das immer noch gültig war, der Polizei, nach Gutdünken Waffen-erwerbs- und Waffentragscheine auszustellen oder nicht. 1935 hatte die Gestapo spät im Jahre befohlen, dass keine Waffenscheine für Juden ausgestellt werden dürfen, ohne Gutheissung durch die Gestapo:

«Grundsätzlich wird man nur in wenigen Ausnahmefällen gegen die Erteilung von Waffenscheinen an Juden keine Bedenken erheben können. In der Regel muss davon ausgegangen werden, dass Schusswaffen in den Händen von Juden eine nicht unbedeutende Gefahr für die deutsche Bevölkerung bedeuten.»¹⁶

USEUCOM

Eine Delegation der SOG besuchte am 1./2. November 2001 das Hauptquartier des «United States European Command (USEUCOM)» in Stuttgart.

Zwei Themen standen im Zentrum:

- Einsatz der Reserve und der National Guard

- Situation auf dem Balkan

Gastgeber war Rear Admiral Richard D. Jaskot, US Navy, Deputy Director Plans and Policy. Die Reise wurde organisiert von der Kommission «Internationales» der SOG.

G.

Schweizerisches Waffenrecht

Das Waffenrecht gehört zu den ältesten Rechten des Schweiz. Bereits im 16. Jahrhundert beschrieb Macchiavelli die Schweizer als *armatissimi* und *liberissimi*. Jahrzehntlang war die Heimaufbewahrung der Ordonnanzwaffe eine schweizerische Selbstverständlichkeit. Sie ist Ausdruck des Vertrauens des Staates in den Bürger. Seit einiger Zeit ist nun das Waffenrecht unter Beschuss der politischen Linken. Ihr erklärtes Ziel ist die totale Entwaffnung des Bürgers, nach dem Vorbild aller Diktaturen, in denen beim Umsturz dem Bürger sofort die Waffen weggenommen wurden.

Am 1. Januar 1999 hat sich die Eidgenossenschaft erstmals ein schweizerisches Waffengesetz gegeben. Seither ist dieses laufend in Revision. Gemäss Orientierung der zuständigen Bundesrätin wird dies auch noch zirka ein Jahr so weitergehen. Alle Forderungen, die von den Räten bei der letzten Bearbeitung abgelehnt wurden, werden von den Waffengegnern in Form von Interpellationen usw. immer wieder neu gestellt, und zwar mit Erfolg.

Nach dem tragischen **Vorfall von Zug** folgte sofort der Ruf nach Verschärfung des Waffengesetzes und nach Kasernierung des Sturmgewehrs des Wehrmannes. Das in Zug verwendete Sturmgewehr war kein Ordonnanzgewehr, sondern eine private Waffe.

Der Täter von Zug *verstösst* in verschiedenen Punkten gegen das *bestehende* Waffen-

gesetz; er würde dies auch gegen ein schärferes tun, weil er es gar nicht kannte. Aufgrund verschiedener Delikte, die bei der Polizei angezeigt wurden, hätte diese den Täter nach dem bestehenden Gesetz längst entwaffnen müssen. **Aber es ist einfacher, Verschärfungen des bestehenden Gesetzes zu verlangen, als sich mit der Entwaffnung des Kriminellen exponieren zu müssen**, zudem hat die Bevölkerung bei der Forderung nach Verschärfung den Eindruck, es passiere jetzt etwas Wirkliches.

Mit der Übernahme der **Schengener Übereinkunft** müsste das schweizerische Waffenrecht neu geschrieben werden. Frau Bundesrätin Metzler besänftigt zwar die Bürger, indem sie aussagt, dass *die Bestimmungen von Schengen keine unüberwindbaren Probleme darstellen*. Der Präsident des mächtigen Deutschen Schützenbundes hat kürzlich eine Warnung an die Schweiz abgegeben: *«Kameraden passt auf. Lasst euch nicht entwaffnen. In Deutschland erleben wir zurzeit drastisch, was auf die Schweiz zukommen könnte, wenn sie das Schengener Abkommen übernimmt.»*

Im Schengener Abkommen, Kapitel 7, wird das Thema *Feuervaffen und Munition* behandelt. In Artikel 137 des Abkommens heisst es: *«Vorhalte zu diesem Abkommen sind nicht zulässig.»*

Ich versuche stichwortartig die Auswirkungen von Schengen auf unser Waffenrecht aufzuzeigen:

1. Verbot für Karabiner 31, Stgw 57 und 90.

2. Bedürfnisnachweis für Waffenerwerb und Waffenbesitz: Der gut beleumdete freie Bürger, der eine Waffe zum Selbstschutz im eigenen Haus erwerben will, hat keinen triftigen Grund.

3. Zahlenmässige Beschränkung von Waffenerwerb und Waffenbesitz.

4. Abgabe der Waffe an den Staat bei Aufgabe der Jagd und des Schiesssportes: Geschieht dies nicht freiwillig, werden die Waffen vom Staat eingezogen.

5. Meldepflicht für alle Waffen: Alle Waffen im privaten Besitz müssen beim Staat angemeldet und registriert werden.

Dies bedeutet das Ende des traditionellen Waffenrechtes in der Schweiz, obwohl die Schweiz heute mit einer grossen Waffendichte (vielleicht auch deswegen) bezüglich Kriminalität nach wie vor eine Insel der Sicherheit darstellt.

Die englischen und australischen Bürger wurden vor Jahren entwaffnet. Die Kriminalität in beiden Ländern ist enorm angestiegen. Getroffen wurde der rechtschaffene Bürger. Denn: Verbrecher haben immer Waffen.

H.R. Sollberger, Präsident Pro-Tell,
8840 Einsiedeln

So wie eingeführt, kombinierte das Hitler/Frick-Waffengesetz 1938 viele Elemente des 1928er-Gesetzes mit NS-Neuerungen. Eine Erlaubnis war für Herstellung, Bearbeitung und Reparaturen von Schusswaffen und Munition oder für das Wiederladen von Patronen erforderlich. «Eine Erlaubnis soll nicht erteilt werden, sofern der Antragsteller oder die Person, die kaufmännischer oder technischer Leiter des Betriebs oder Handels wird, oder einer von ihnen, Jude ist».¹⁷

Eine Bewilligung war ebenfalls für den Handel mit Schusswaffen erforderlich. Erneut wurden die Juden ausgeschlossen.¹⁸ Der Waffenhandel war verboten auf Jahrmärkten, Schützenfesten und anderen Anlässen.¹⁹

Für den Kauf einer Faustfeuerwaffe war ein Waffenerwerbsschein erforderlich.²⁰ Ausgenommen waren «Behörden des Reichs», verschiedene Regierungsämter und «Abteilungen und Unterabteilungen der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei, die vom Stellvertreter des Führers bezeichnet wurden.»²¹

Das Führen einer Schusswaffe erforderte einen Waffenschein.²² Die Verordnung verfügte im Weiteren:

«1. Waffenerwerbsscheine oder Waffenscheine dürfen nur an Personen, gegen deren Zuverlässigkeit keine Bedenken bestehen, und nur bei Nachweis eines Bedürfnisses ausgestellt werden.

2. Die Erteilung wird insbesondere verweigert bei

3. Zigeunern. . .

4. Personen, gegen die auf Zulässigkeit von Polizeiaufsicht oder auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt worden ist, für die Dauer der Zulässigkeit der Polizeiaufsicht oder des Verlustes der bürgerlichen Ehrenrechte.

5. Personen, die wegen Landesverrats oder Hochverrats verurteilt sind, oder gegen die Tatsachen vorliegen, die die Annahme rechtfertigen, dass sie sich staatsfeindlich betätigen.

6. Personen, welche rechtskräftig zu Freiheitsstrafen von mehr als zwei Wochen verurteilt wurden . . . wegen Widerstand gegen die Staatsgewalt . . .»²³

Für die offiziell abgegebenen Schusswaffen war weder ein Waffen- noch ein Waffenerwerbsschein erforderlich von den Mitgliedern der Streitkräfte, der Polizei, Angehörigen der SS-Reservegruppen und der SS-Totenkopfverbände²⁴ sowie der folgenden:

«Unterführer der NSDAP, vom Ortsgruppenleiter aufwärts, der SA, SS und der NSKK sowie der Hitler-Jugend vom Bannführer aufwärts, denen vom Stellvertreter des Führers oder der von diesem bestimmten Stelle, das Recht zum Führen von Schusswaffen verliehen ist . . .»²⁵

Der Besitz jeder Art von Waffe konnte

verboten werden. «Im Einzelfalle kann einer Person, die sich staatsfeindlich betätigt hat oder durch die eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit zu befürchten ist, Erwerb, Besitz und Führen von Schusswaffen und Munition sowie Hieb- und Stichwaffen verboten werden.»²⁶

Es war verboten, Schusswaffen, die gefaltet oder zusammengeschoben, verkürzt, oder schnell zerlegt werden konnten – über die normale Zerlegung bei jagdlichem oder sportlichem Einsatz hinaus – herzustellen oder zu besitzen.²⁷ Feuerwaffen mit Schalldämpfern oder Scheinwerfern waren verboten.²²

Der Völkische Beobachter, Hitlers Zeitung, hatte Folgendes zu berichten über das revidierte Waffengesetz:

«Das neue Gesetz bildet das Ergebnis einer Nachprüfung des Waffenrechts nach

Schweizer Armeefilm gewinnt 1. Preis

Erfolg für den Schweizer Armeefilm: Der Videofilm «So oder so? – Arme und Umwelt» wurde am Internationalen Militärfilmfestival in Rom mit dem 1. Preis in der Kategorie Umweltschutz ausgezeichnet.

Die ASMZ gratuliert herzlich. G.

Zivile und militärische Karriere / Anforderungen an die Armee XXI

Zu diesem Thema referierte Bundesrat Samuel Schmid am 14. November 2001 in der Universität Zürich vor der Studentenverbindung HELVETIA.

Die ASMZ wird in ihrer Ausgabe Nr. 2/2002 (Aspirantennummer) darauf zurückkommen.

Für die aktuelle Nummer müssen wir uns mit folgender Schlüsselaussage begnügen:

«Nur mit den besten Führern gelingt es, Krisensituationen ohne lange Vorwarnzeit zu bewältigen und Leben zu retten, oder, in letzter Konsequenz, im Kampf zu bestehen.» G.

der Richtung, welche Erleichterungen gegenüber dem bisherigen Rechtszustand im Interesse des deutschen Waffengewerbes vertretbar sind, ohne dass eine Gefahr für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit eintreten kann.»²⁸

Die Berliner Börsenzeitung publizierte gleich lautende Kommentare, fügte aber das Folgende in eher unheilvoller Sprache bei:

«Die Voraussetzung für jede Erleichterung des anwendbaren Waffengesetzes musste sein, dass die Polizeikräfte in der Lage blieben, unerbittlich zu vermeiden, dass unzuverlässige Personen Waffen erwerben oder besitzen können. Das neue Gesetz ist gedacht, um das offensichtliche Prinzip durchzusetzen, dass Feinde von Volk und Staat sowie andere Elemente, welche die öffentliche Sicherheit gefährden, keine Waffen besitzen.»²⁹

Am 7. November 1938 begab sich Herschel Grynszpan, ein 17-jähriger Flüchtling, ein deutscher Jude, dessen Vater nach Polen deportiert worden war, auf die deutsche Botschaft in Paris in der Absicht, den Botschafter zu erschiessen. Statt dessen schoss er auf Ernst von Rath, den dritten Botschaftssekretär, und verletzte ihn tödlich. Ironischerweise war dieser unter Beobachtung der Gestapo, weil er sich gegen den Antisemitismus und das Nazitum gestellt hatte.

Am Morgen des 9. November verkündeten die Schlagzeilen der deutschen Zeitungen unterschiedlich «Razzia auf Judenwaffen»,³⁰ «Entwaffnung der Berliner Juden»³¹ und «Waffenabgabe der Juden in Berlin».³² Die Berichte enthielten im Wesentlichen den gleichen Text, wie folgt:

«Angesichts des gestern erfolgten jüdischen Mordanschlags in der Deutschen Botschaft in Paris gibt der Polizeipräsident von Berlin [Graf Wolf Heinrich von Helldorf] der Öffentlichkeit das vorläufige Ergebnis bekannt, das eine allgemeine polizeiliche Entwaffnung der Juden Berlins, die in den letzten Wochen in Angriff genommen wurde, bisher gehabt hat.

Der Polizeipräsident hat sich, um die öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Reichshauptstadt aufrechtzuerhalten, auf Grund einzelner Fälle veranlasst gesehen, eine Waffenkontrolle bei der jüdischen Bevölkerung Berlins durchzuführen. Dies ist den Juden durch die Polizeireviere kürzlich zur Kenntnis gebracht worden, worauf – von wenigen Ausnahmen abgesehen, bei denen ein ausdrückliches Verbot des Waffenbesitzes ausgesprochen werden musste – die im jüdischen Besitz bisher befindlichen Waffen bei der Polizei von den Juden, die keinen Waffenschein haben, freiwillig abgegeben wurden.

Das vorläufige Ergebnis zeigt deutlich, welch eine Unmenge von Waffen sich noch bei den Juden Berlins bisher befanden und noch befinden.

Die Aktion erzielte bis zum heutigen Tage die Sicherstellung von 2569 Stich- und Hieb Waffen, 1702 Schusswaffen und rund 20000 Schuss Munition. Sofern nach Abschluss der Waffenaktion noch ein Jude im Besitz einer Waffe angetroffen wird, wird der Polizeipräsident in jedem einzelnen Falle mit grösster Strenge vorgehen.»

Von Rath starb am 9. (November), zufällig am «Tag der Bewegung», dem Jahrestag des gescheiterten Putschs von Hitler in der Bierhalle von München im Jahre 1923. Von Raths Tod wurde Hitler am frühen Abend, während er in Münchens Stadthalle speiste, gemeldet. Man hörte, dass Hitler sagte «der SA sollte erlaubt werden, sich auszutoben». Der telefonische Befehl an den Generalstabschefs der SA Gruppe Nordsee, Roempagel, und seine Vorgesetzten war in einem Geheimbericht der SS, der im nächsten Jahr erstellt wurde, enthalten. «Alle Juden sind zu entwaffnen. Im Falle von Widerstand sind sie sofort zu erschiessen.»³³

Nach 23.55 Uhr am 9. November sandte der SS-Standartenführer Heinrich Müller eine dringende Telexmitteilung vom Gestapo-Hauptquartier in Berlin an jedes Polizeiamt der Länder im Reich, mit dem sie alarmiert wurden, «dass Demonstrationen gegen die Juden, und speziell gegen deren Synagogen, sehr bald stattfinden würden». «Sollten, während den bald stattfindenden Aktionen, Juden im Besitz von Waffen angetroffen werden, sind die strengsten Massnahmen anzuwenden.»³⁴

Am Morgen des 10. November wurde folgende Verfügung in den Zeitungen von ganz Deutschland veröffentlicht:

«Keine Waffen für Juden – Sonst 20 Jahre Schutzhaft – München, 10. November (1938). Der Reichsführer SS und Chef der Deutschen Polizei hat folgende Anordnung erlassen:

Personen, die nach den Nürnberger Gesetzen als Juden gelten, ist jeglicher Waffenbesitz verboten. Zuwiderhandelnde werden in Konzentrationslager überführt und

auf die Dauer von 20 Jahren in Schutzhaft genommen.»³⁵

Nun brach die wahre Hölle los. «Nazis schlagen alles zusammen, plündern und brennen jüdische Geschäfte und Tempel nieder – bis Goebbels Halt gebietet.»³⁶ In Berlin und in ganz Deutschland wurden Tausende von jüdischen Männern, hauptsächlich führende Persönlichkeiten, aus ihren Häusern geholt und verhaftet.

Viktor Klemperer diente ehrenvoll in den deutschen Streitkräften im Ersten Weltkrieg und wurde als Universitätsprofessor 1935 pensioniert. Als Einwohner von Dresden enthält sein Tagebuch folgende Eintragung betreffend die Reichskristallnacht:

«Am Morgen des 11. (November) kamen zwei Polizisten in Begleitung eines «Einwohners von Dölzchen». – Haben Sie irgendwelche Waffen? – Bestimmt meinen Säbel, vielleicht sogar mein Bajonett als Kriegserinnerungsstück, aber ich habe keine Ahnung, wo diese sind. – Dann müssen wir Ihnen helfen, sie zu finden. – Das Haus wurde während Stunden durchsucht ... Sie durchwühlen alles, Kasten und Holzeinrichtungen, die Eva gemacht hatte, wurden mit einer Axt aufgebrochen. Der Säbel wurde in einem Koffer auf dem Estrich gefunden. Das Bajonett kam nicht zum Vorschein.»³⁷

Am 11. November verkündigte Innenminister Frick die Verordnung gegen den Waffenbesitz der Juden.³⁸:

«Juden (§ 5 der ersten Verordnung der Deutschen Bürgerschaftsgesetze vom 14. November 1935 ...) wird verboten Schusswaffen und Munition, sowie Hieb- und Stichwaffen, zu erwerben, zu besitzen oder zu führen. Jene, die Waffen und Munition jetzt besitzen, müssen diese sofort der örtlichen Polizei übergeben.»

«Wer vorsätzlich oder fahrlässig den § 1 verletzt, wird mit Gefängnis und einer Geldstrafe bestraft. In besonders schweren Fällen von gezielter Verletzung wird eine Zuchthausstrafe bis zu 5 Jahren ausgefällt.» «Durch die strengen Gefängnis- und Zuchthausstrafen entmutigt der Staat alle



Aus dem Inhaltsverzeichnis der Dezember-Nummer

- KKdt Rudolf Zoller, Kdt FAK 2: Die Schweiz braucht eine moderne, glaubwürdige Armee
- Militärmusik: Eine eindruckliche Leistungsbilanz
- Durchdiener – eine neue Art Soldaten

Signaturvermessungsanlage in Betrieb genommen

München, April 2001 – Der Geschäftsbereich Militärflugzeuge des europäischen Luft- und Raumfahrtkonzerns European Aeronautic Defence and Space Company (EADS) hat in Manching eine in Europa einzigartige Vermessungsanlage zur Signaturbestimmung von Flugzeugen in Betrieb genommen. Damit können derzeit Messobjekte bis zu einer Masse von 45 t auf einer drehbaren Hebebühne in bis zu 13 m Höhe störungsfrei vermessen werden. Die ersten Tests haben bereits vor Ostern mit einem Tornado begonnen und haben bis Ende April angedauert. Eine zweite und dritte Testkampagne ist im Mai und Juni durchgeführt worden.

Der Geschäftsbereich Militärflugzeuge beschäftigt sich bereits seit mehreren Jahren mit so genannten Stealth-Technologien, die die Ortung von Objekten erschweren. Darunter fallen sowohl Massnahmen zur Reflexion als auch zur Absorption von Radarwellen.

Stealth-Technologien werden vom EADS-Geschäftsbereich Militärflugzeuge nicht nur im Kampfflugzeugbereich angewandt. So ist die Verwendung von radarabsorbierenden Materialien an den meisten Grossflughäfen Deutschlands eine Selbstverständlichkeit, wenn es darum geht, störende Radarreflexionen von Gebäuden und Bauwerken zu verhindern und so die Flugsicherheit zu erhöhen. Beispielsweise wurde die Errichtung eines 1000 m langen Lärmschutzzauns am Flug-



hafen Bremen nur auf diese Weise möglich. Die Strahlungsleistung der neuen Anlage liegt ausserhalb des Flugplatzgeländes deutlich unter der eines Mobiltelefons. Damit sind Gefährdungen für Mitarbeiter und Anwohner ausgeschlossen. Die Anlage entspricht den Strahlenschutzbestimmungen und wurde von den zuständigen Genehmigungsbehörden abgenommen. Die benachbarten Gemeinden sind von der EADS bereits im Vorfeld informiert worden. A. St.

Juden, die erlassenen Gesetze zu verletzen um das Deutsche Volk zu schützen. ...»³⁹

Das amerikanische Konsulat von Stuttgart berichtete dem US-Botschafter Hugh R. Wilson in Berlin am 12. November, dass «die Juden von Südwest-Deutschland während den letzten drei Tagen unter einem Wandel gelitten hätten, der unglaublich schien für jemanden der in einem aufgeklärten Land im 20. Jahrhundert lebt ...» «Männer, bei denen in den letzten Tagen alte, rostige Revolver gefunden wurden, schrien laut, dass sie sich nie mehr getrauten, in ihre Häuser oder Geschäfte zurückzukehren.»⁴⁰

Ein schweizerischer Zeitungsbericht aus Berlin lautete unter der Schlagzeile «Zahlreiche Verhaftungen?»:

Seit gestern Nacht werden in Berlin und auch in anderen deutschen Städten Verhaftungen von Juden durch die Gestapo vorgenommen. Es handelt sich meist um angesehene Persönlichkeiten der Jüdischen Reichspropagandaminister stellte in seinem Presseempfang die Verhaftungen in Abrede, auf eine spätere Anfrage wurde jedoch mitgeteilt, es handle sich bei den Verhaftungen um Massnahmen im Zusammenhang mit dem Erlass Himmlers, dass Juden keine Waffen besitzen dürfen. Es wird erklärt, die Juden hätten Waffen zurückgehalten, obwohl ihnen durch den letzten Erlass des Chefs der deutschen Polizei eine Strafe von zwanzig Jahren Schutzhaft angedroht wird.»⁴¹

Einen Monat nach dem Pogrom schrieb die Gestapo eine Mitteilung an die Polizei, die Kommissäre und Oberbürgermeister usw. betreffend die Verordnung, nach welcher die Juden ihre Waffen abgeben mussten:

«Über sämtliche aus jüdischem Besitz stammenden Waffen ist eine Aufstellung zu fertigen und bis zum 5.1.1939 anherzusenden. Die Waffen sind gut verpackt und bei geringer Anzahl als Postpaket, bei grösserer Anzahl als Frachtgut, anherzusenden.»⁴²

Die Entwaffnung der Juden machte einen individuellen oder kollektiven Widerstand unmöglich. Heute enthält das Grundgesetz von Deutschland folgende Vorschrift: «Gegen jeden, der es unternimmt, diese Ordnung zu beseitigen, haben alle Deutschen das Recht zum Widerstand, wenn andere Abhilfe nicht möglich ist.»⁴³ Wenn die Nazi-Erfahrung etwas gelehrt hat, dann, dass totalitäre Regierungen versuchen werden, ihre Subjekte (Menschen) zu entwaffnen, um so jede Möglichkeit, den Verbrechen gegen die Menschlichkeit Widerstand zu leisten, auszumerzen.

Anmerkungen

¹ *Hitlers Tischgespräche im Führerhauptquartier 1941–1942* (1963), S. 272.

² Verfassung der USA, 2. Zusatzartikel.

³ Vgl. Stephen P. Halbrook, *That Every Man Be*

Armed: The Evolution of a Constitutional Right (2000); *Freedmen, the Fourteenth Amendment, and the Right to Bear Arms* (1998).

⁴ *Reichsgesetzblatt* 1928, I, S. 143. Reichskommissar Kuenzer, «Das Gesetz über Schusswaffen und Munition», *Deutsche Allgemeine Zeitung*, 13. 4. 28, S. 1.

⁵ «Anklage gegen 9 Kommunisten», *Der Völkische Beobachter*, 4. 3. 33.

⁶ «Nazis Hunt Arms in Einstein Home», *New York Times*, 21. 3. 33, S. 10.

⁷ Zur Verordnung des kommissarischen bayer. Innenministers vom 24. 3. 33. über Wehrverbände. BHStA, I RA Bad Tölz 133992, No 2501c 51.

⁸ «Raid on Jewish Quarter», *New York Times*, 5. 4. 33, S. 10.

⁹ «Gross-Razzia im Scheunenviertel», *Der Völkische Beobachter*, 5. 4. 33.

¹⁰ «Permission to Possess Arms Withdrawn From Breslau Jews», *New York Times*, 23. 4. 33, S. 1.

¹¹ Der Reichsminister des Innern, Betrifft: Einfuhr von Schusswaffen, I A 8310/24.4 (31. 5. 33). Bundesarchiv Berlin (BA Berlin), R 43 II/399.

¹² *Reichsgesetzblatt* 1933, I, S. 367.

¹³ Der Reichsminister des Innern, Betrifft: Schusswaffengesetz, I A 6310/19. 6. 7. 33. BA Berlin, R 43 II/399.

¹⁴ Der Reichskanzler, Der Reichsminister des Innern, Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Schusswaffenrechts, Re: I A 6310/4, 11. 11. 33. BA Berlin, R 43 II/399.

¹⁵ Zu Reichsministerialsache, Betreff: Reichsminister des Innern: Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Schusswaffenrechts, 1. 12. 33. BA Berlin, R 43 II/399.

¹⁶ Bayerische Politische Polizei, Waffenscheine an Juden, 5. 2. 36. BHStA, B.Nr. 51722.

¹⁷ *Reichsgesetzblatt* 1938, I, 265, § 3.

¹⁸ A.a.O., § 7.

¹⁹ A.a.O., § 9.

²⁰ A.a.O., § 11.

²¹ A.a.O., § 12.

²² A.a.O., § 14.

²³ A.a.O., § 15.

²⁴ A.a.O., § 18.

²⁵ A.a.O., § 19.

²⁶ A.a.O., § 23.

²⁷ A.a.O., § 25.

²⁸ «Ein neues Waffengesetz», *Der Völkische Beobachter*, 22. 3. 38.

²⁹ *Berliner Börsenzeitung*, 22. 3. 38, S. 1. Das Waffengesetz wurde nicht nur in den Zeitungen, sondern auch in zwei juristischen Kommentaren erklärt: Fritz Kunze, *Das Waffenrecht im Deutschen Reich* (1938) sowie Werner Hoche, *Waffengesetz* (1938).

³⁰ *Der Angriff*, 9. 11. 38, S. 14.

³¹ *Der Völkische Beobachter*, 9. 11. 38.

³² *Berliner Börsenzeitung*, 9. 11. 38, S. 1.

³³ Gerald Schwab, *The Day the Holocaust Began* (1990), S. 20–22.

³⁴ «An alle Stapo Stellen und Stapoleitstellen, Berlin Nr. 234 404 9.11.2355», *Trial of the Major War Criminals Before the International Military Tribunal* (1995), Vol. 25, S. 377.

³⁵ *Der Völkische Beobachter*, 10. 11. 38.

³⁶ *New York Times*, 11. 11. 38, S. 1.

³⁷ Victor Klemperer, *I Will Bear Witness 1933–1941* (1999), S. 275.

³⁸ *Reichsgesetzblatt* 1938, I, S. 1571.

³⁹ «Erläuterungen zu der Verordnung gegen den Waffenbesitz», *Der Völkische Beobachter*, 13. 11. 38.

⁴⁰ *The Holocaust, Vol. 3, The Crystal Night Pogrom*, John Mendelsohn ed. (1982), S. 183–84.

⁴¹ *Neue Zürcher Zeitung*, 13. 11. 38, S. 2.

⁴² Geheime Staatspolizei, Staatspolizeileitstelle München, An Polizeipräsidium München u. a., Betreff: Waffenablieferung durch Juden. 19.12.38. BHStA, B.Nr. 39859/38 II G Ma.

⁴³ Grundgesetz, Art. 20, § 4.